

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 348 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ein Mitglied der Zivilkammer entscheidet als Einzelrichter,
wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der
Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt."

Als Folge ist

im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 1 (Änderung
der Zivilprozeßordnung)" in der Einzelbegründung zu Nr. 5 (§ 348 ZPO)
der zweite Absatz (Seite 65 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"In dem neu gefaßten § 348 ZPO wird die unmittelbare Zuständig-
keit des Einzelrichters in der Zivilkammer für Streitigkeiten
mit Streitwerten bis zu 30.000 DM vorgeschlagen (Satz 1).
Wenn die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche
Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung
hat, hat sie der Einzelrichter jedoch auf die Zivilkammer
zu übertragen (Satz 2). Die Regelung soll auch für nichtver-
mögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von
30.000 DM gelten, weil es auch für diese Streitigkeiten
nicht erforderlich ist, daß über sie die Kammer entscheidet,
wenn nicht die Voraussetzungen für eine Übertragung vor-

liegen. Die Gleichstellung vermeidet zugleich die im Einzelfall oft schwierige Abgrenzung, ob eine vermögensrechtliche oder eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt."

Begründung:

Die Begründung für diesen Antrag ergibt sich aus der vorstehend formulierten Folgeänderung der Entwurfsbegründung. Der Antrag beruht auf ähnlichen Erwägungen wie die im Entwurf vorgesehene Zuweisung auch nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten bis zum Streitwert von 10.000 DM an das Amtsgericht.